worden, hierauf solche genaue Obsicht zu halten, daß obgesezter Preis durchgehends beobachtet und nicht überschritten, anbey gute und unbedenkliche Kaufmanns Waare von gesunden Vieh feilgestellet, auch gerechte Waage und gericht gebrauchet, folgl. Niemand bevortheilt werde. Alles bey Straffe und Confiscation der Waare.

Rathshaus Bozen den 23ten Jänner 1768.

Vor Titl Herrn Burgermeister Graf

Zugegen Sr. hochfreyherrl. gnaden HH. Baron v. Volck Titl Herrn v. Tschiderer, Titl Herrn v. Feuer, Titl Herrn v. Meirl, Herrn Melchior Menz, Herrn Hillebrand, Herrn Mathias Menz, Herrn Aufschnaiter, HH. Lun, HH. Schmied und HH. Rottensteiner

Mit beyzug Herrn Syndici

Gubernial befehl wegen verbothener Annehmung der Französ. halben guld, und übriger nicht patentmäßiger derley Münzsorten, so gegen Patent außer landes verschoben werden sollen.

Ist gewöhnlicher massen zu publiciren.